

KIRCHENGERICHT
FÜR MITARBEITERVERTRETUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN
DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE
IN NORDDEUTSCHLAND

Geschäftsverteilungsplan
für die Zeit ab 1. Januar 2022

Änderungen:

In Ziffer VII Nummer 3 wurde der zweite Satz („Unter Anrechnung auf den Verteilerschlüssel werden sämtliche Verfahren, die den Kirchenkreis Mecklenburg ... oder die den Kirchenkreis Pommern ... betreffen, ausschließlich und insgesamt der Kammer 3 zugeteilt.“) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 aufgehoben. (Beschluss 31. Mai 2024)

Neubesetzung Kammer 5 mit Wirkung 1. September 2024 (KABl. 2024/10 Teil B, S.66)

Neubesetzung Kammer 6 mit Wirkung 1. März 2025 (KABl. 2025/2 Teil B, S. 11)

Neubesetzung Kammer 4 mit Wirkung 1. März 2026 (KABl. 2026/3 Teil B, S. 22)

Gliederung

- I. Präsidium
- II. Abteilungen
- III. Besetzung der Kammern
- IV. Vertretung in den Kammern
- V. Befangenheit
- VI. Zuständigkeit der Kammern
- VII. Verteilung der Eingänge
- VII. Allgemeine Richtlinien
- IX. Zuständigkeit bei Meinungsverschiedenheiten
- X. Schlussbestimmung

I. Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus den vorsitzenden Mitgliedern des Kirchengerichtes (§ 3 Absatz 2 Satz 2 KiGG):

Herr Dr. Claus **Asbeck**
Herr Björn **Eckhardt**
Herr Marc-Patrick **Homuth**
Frau Dagmar **Raasch**
Herr Oliver **Tiemens**
Herr Dr. Gregor **Steidle**

Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag (§ 3 Absatz 2 Satz 3 KiGG).

2. Als Präsidentin des Kirchengerichtes wurde bestimmt (§ 3 Absatz 1 KiGG):

Frau Dagmar **Raasch**

II. Abteilungen (§ 4 RVO Kammern Diakonie)

1. Das Gericht besteht aus zwei Abteilungen:

Der Abteilung I gehören die für Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland gebildeten drei Kammern an (§ 1 Absatz 2 Satz 1 MAV KiGG).

Der Abteilung II gehören die für den Bereich der Diakonischen Werke gebildeten fünf Kammern an (§ 1 RVO Kammern Diakonie).

2. Die vorsitzenden Mitglieder der Kammern einer Abteilung können die Verteilung der Eingänge (VII.) je für ihre Abteilung gesondert regeln.

III. Besetzung der Kammern

1. Das Kirchengeschicht entscheidet in der Besetzung mit einem vorsitzenden Mitglied und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite als beisitzende Mitglieder (§ 1 Absatz 3 MAV KiGG).
2. Die Besetzung der Kammern in der Abteilung I (für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland) wird wie folgt bestimmt:

Kammer 1

Vorsitzende Richterin	Dagmar Raasch
Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)	Roger Bodin
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	Torsten Pries

Kammer 2

Vorsitzender Richter	Dr. Claus Asbeck
Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)	Kai Galle
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	Kay Möller-Rybakowski

Kammer 3

Vorsitzender Richter	Björn Eckhardt
Beisitzende Richterin Dienstgeberseite	Karen Rosenkranz
Beisitzender Richter Dienstnehmerseite	Marcus Batke

3. Die Besetzung der Kammern in der Abteilung II (für den Bereich der Diakonischen Werke) wird wie folgt bestimmt:

Kammer 4 (Diakonie Mecklenburg-Vorpommern)

Vorsitzender Richter	Björn Eckhardt
Beisitzende Richterin (Dienstgeberseite)	Kirsten Balzer
Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)	Christoph Kupke
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	Christian Glüer
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	<i>Peter Stadel</i>

Kammer 5 (Diakonie Hamburg)

Vorsitzender Richter	Oliver Tiemens
Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)	Marco Büsing
Beisitzende Richterin (Dienstgeberseite)	<i>Jan Hell</i>
Beisitzende Richterin (Dienstnehmerseite)	Monika Ulbricht
Beisitzende Richterin (Dienstnehmerseite)	Matthias Weigmann

Kammer 6 (Diakonie Hamburg)

Vorsitzender Richter	<i>Marc-Patrick Homuth</i>
Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)	Tobias Mahnke
Beisitzende Richterin (Dienstgeberseite)	Julia Stier
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	Johann Peter Karnatz
Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)	Andreas Loeding

Kammer 7 (Diakonie Schleswig-Holstein)

Vorsitzender Richter

Beisitzende Richterin (Dienstgeberseite)

Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)

Beisitzende Richterin (Dienstnehmerseite)

Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)

Dr. Gregor **Steidle**

Ines Kaden-Kosack

Philipp Mauritius

Katja Näther

Helge Kalinowski

Kammer 8 (Diakonie Schleswig-Holstein)

Vorsitzender Richter

Beisitzende Richterin (Dienstgeberseite)

Beisitzender Richter (Dienstgeberseite)

Beisitzende Richterin (Dienstnehmerseite)

Beisitzender Richter (Dienstnehmerseite)

Marc-Patrick **Homuth**

Iris Briemann

Olaf Schurad

Sabine Schröder

Rüdiger Jaeschke

Sind für eine Seite mehrere beisitzende Mitglieder bestimmt, wirken sie an Sitzungen und Entscheidungen der Kammer in alphabetischer Reihenfolge mit.

IV.

Vertretung in den Kammern

(§ 1 Absatz 4 MAVKiGG)

Abteilung I

Im Falle einer Verhinderung vertreten sich die Mitglieder der Kammern 1 - 3 wie folgt:

1. Die Vorsitzende Richterin der Kammer 1 (Dagmar Raasch) wird von dem Vorsitzenden Richter der Kammer 2 (Dr. Claus Asbeck) vertreten.
Der Vorsitzende Richter der Kammer 2 (Dr. Claus Asbeck) wird von dem Vorsitzenden Richter der Kammer 3 (Björn Eckhardt) vertreten.
Der Vorsitzende Richter der Kammer 3 (Björn Eckhardt) wird von der Vorsitzenden Richterin der Kammer 1 (Dagmar Raasch) vertreten.
2. Die beisitzenden Mitglieder vertreten sich in der Weise, dass das jeweils verhinderte beisitzende Mitglied von dem beisitzenden Mitglied der Seite, der es angehört, aus der in der numerischen Reihenfolge nächsten Kammer vertreten wird.

Abteilung II

Im Falle einer Verhinderung erfolgt die Vertretung der Mitglieder der Kammern 4 - 8 wie folgt:

3. Der Vorsitzende Richter der Kammer 4 (Diakonie Mecklenburg-Vorpommern) (Björn Eckhardt) wird von der Vorsitzenden Richterin der Kammer 1 (Dagmar Raasch) vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden Richter der Kammer 2 (Dr. Claus Asbeck).
4. Die Vorsitzenden Richter der Kammern 5 und 6 (Diakonie Hamburg) (Oliver Tiemens und Marc-Patrick Homuth) vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert, erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden Richter der Kammer 4 (Diakonie Mecklenburg-Vorpommern) (Björn Eckhardt).

5. Die Vorsitzenden Richter der Kammern 7 und 8 (Diakonie Schleswig-Holstein) (Dr. Gregor Steidle und Marc-Patrick Homuth) vertreten sich gegenseitig. Sind beide verhindert erfolgt die Vertretung durch den Vorsitzenden Richter der Kammer 4 (Diakonie Mecklenburg-Vorpommern) (Björn Eckhardt).
6. Die beisitzenden Mitglieder werden jeweils von einem beisitzenden Mitglied der Seite, der es angehört, vertreten. Sind für eine Kammer mehrere beisitzende Mitglieder einer Seite bestimmt, vertreten sich diese gegenseitig. Im Übrigen vertreten sich die beisitzenden Mitglieder entsprechend den Regelungen für die vorsitzenden Mitglieder. Sind in der vertretenden Kammer mehrere beisitzende Mitglieder einer Seite bestimmt, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge.

V. Befangenheit

1. Wird ein vorsitzendes Mitglied von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheiden über die Ablehnung die Mitglieder der Kammer, der es nach dem Geschäftsverteilungsplan angehört, unter dem Vorsitz des als zweite Vertretung zuständigen vorsitzenden Mitglieds.
2. Wird ein beisitzendes Mitglied von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, gilt für die Entscheidung über seine Ablehnung die Regelungen gem. Nr. 1 entsprechend.
3. Ist die Ablehnung eines vorsitzenden Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit begründet, so ist für die Entscheidung in der Sache selbst die Kammer zuständig, der dieses Mitglied angehört, unter dem Vorsitz des als erste Vertretung zuständigen vorsitzenden Mitglieds.
4. Ist die Ablehnung eines beisitzenden Mitglieds wegen Besorgnis der Befangenheit begründet, so gilt die Regelung gem. Nr. 3 entsprechend.
5. Lehnt sich ein vorsitzendes oder ein beisitzendes Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit selbst ab, gilt es als verhindert. Im Falle der Selbstablehnung erfolgt die Vertretung nach den Bestimmungen des Abschnittes IV.

VI. Zuständigkeit der Kammern (§ 1 RVO Kammern Diakonie)

1. Die Kammern 1 - 3 sind zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der ihr zugeordneten nicht-diakonischen Einrichtungen, die das MVG-EKD anwenden.
2. Die Kammer 4 ist zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Mitglieder, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Nr. 1 besteht.
3. Die Kammern 5 - 6 sind zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen des Diakonischen Werkes Hamburg und seiner Mitglieder, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Nr. 1 besteht.

4. Die Kammern 7 - 8 sind zuständig für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten aus den Dienststellen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein und seiner Mitglieder, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach Nr. 1 besteht.

VII. Verteilung der Eingänge

1. Die beim Kirchengerecht eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in das Prozessregister unter Angabe ihres Eingangszeitpunktes eingetragen, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches nach VI. jährlich fortlaufend nummeriert (Ordnungsnummer) und der jeweiligen Kammer entsprechend der nachstehenden Regelungen zugeordnet.

Das Aktenzeichen besteht aus der Bezeichnung der Kammer (z.B. NK-MG 1), der Ordnungsnummer (z.B. 1/2022) und ggf. der Bezeichnung des Zuständigkeitsbereiches (DWMV, DWHH, DWSH).

2. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, so gilt für die Reihenfolge der Eintragung in das Prozessregister der Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge. Beginnt der Name mit „Evangelisch-Lutherisch“ und/oder einer körperschaftlichen Bezeichnung, wie z.B. Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Kirchengemeindeverband, so ist der dann folgende Name oder die folgende Orts- oder Gebietsbezeichnung für die alphabetische Reihenfolge maßgeblich. Gleiches gilt, wenn eine Mitarbeitervertretung Antragstellerin ist. Bei einer natürlichen Person ist der Familienname maßgebend. Dabei bleiben Adelsbezeichnungen sowie Vorsatzwörter wie „von“, „von der“ oder dergleichen unberücksichtigt.

Abteilung I

3. Im Zuständigkeitsbereich der Kammern 1 – 3 werden neu eingehende Sachen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs (Ordnungsnummer) nacheinander pro Turnus in der Weise verteilt, dass jede Kammer zwei Sachen erhält.

Abteilung II

4. Verfahren, die das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern und seine Mitglieder betreffen, werden ausschließlich und insgesamt der Kammer 4 zugeteilt.

Die fortlaufende Ordnungsnummer trägt den Zusatz „DWMV“.

5. Im Zuständigkeitsbereich der Kammern 5 - 6 (Diakonie Hamburg) werden neu eingehende Sachen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs (Ordnungsnummer) nacheinander pro Turnus in der Weise verteilt, dass jede Kammer zwei Sachen erhält.

Die fortlaufende Ordnungsnummer trägt den Zusatz „DWHH“.

6. Im Zuständigkeitsbereich der Kammern 7 - 8 (Diakonie Schleswig-Holstein) werden neu eingehende Sachen entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs (Ordnungsnummer) nacheinander pro Turnus in der Weise verteilt, dass jede Kammer zwei Sachen erhält.

Die fortlaufende Ordnungsnummer trägt den Zusatz „DWSH“.

VIII. Allgemeine Richtlinien

1. Besteht ein Sachzusammenhang zwischen einer bereits anhängigen, noch nicht abgeschlossenen älteren Sache und einem Neuzugang oder mehreren gleich liegenden Neuzugängen, gelangen die Neuzugänge unter Anrechnung auf die Verteilung der Sachen an die Kammer, die für die ältere Sache zuständig ist.

Stellt sich ein derartiger Sachzusammenhang erst nachträglich heraus, sollen die Sachen im Einvernehmen zwischen den betroffenen vorsitzenden Mitgliedern an die Kammer abgegeben werden, bei der die ältere Sache anhängig ist. Die abgegebene Sache wird der übernehmenden Kammer auf die Verteilung der Sachen angerechnet (Gutschrift). Es bleibt bei der bisherigen Ordnungsnummer; lediglich die Kammerbezeichnung wird geändert.

2. Gibt eine Kammer eine Sache an eine andere Kammer ab, so werden ihre Gutschriften entsprechend vermindert (Lastschrift). Besitzt die Kammer keine Gutschriften, so ist ihr vor dem nächsten Turnus für jede abgegebene Sache eine Sache vorab zuzuteilen.
3. Die Abgabe an eine andere Kammer ist ausgeschlossen, wenn in der abzugebenden Sache bereits ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer anberaumt oder ein Termin zur Erörterung der Sach- und Rechtslage (Einigungsgespräch gem. § 61 Absatz 2 Satz 1 MVG-EKD) durchgeführt worden ist.
4. Werden in einer Antragsschrift sowohl ein Hauptantrag als auch ein Eilantrag und/oder ein Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Rechtsanwalt als Sachverständiger im Sinne von § 30 Absatz 2 MVG-EKD gestellt, so sind die vorgenannten Anträge als eigenständige Sachen einzutragen und zu führen. Ist dies unterblieben oder werden entsprechende Anträge erst nachträglich im bereits anhängigen Verfahren gestellt, sind diese Anträge nachträglich an bereiter Stelle in das Register einzutragen und der Kammer zuzuordnen, die für das ursprüngliche Verfahren zuständig ist.
5. Sind Gegenstand einer Antragsschrift mitbestimmungs- oder mitberatungspflichtige Vorgänge im Sinne von §§ 42, 43 oder 46 MVG-EKD, die zwei oder mehr Mitarbeitende betreffen, werden diese jeweils abgetrennt und als eigenständige Verfahren geführt. Im Falle der Abtrennung sind die abgetrennten Verfahren mit neuer Ordnungsnummer im Register an bereiter Stelle für die (abtrennende) Kammer einzutragen.
Über eine Anrechnung abgetrennter Verfahren auf den Turnus der Kammer als Gutschriften entscheiden auf Antrag des betroffenen vorsitzenden Mitglieds die vorsitzenden Mitglieder der Kammern der jeweiligen Abteilung.
6. Gelangen an eine Kammer eine Vielzahl gleich liegender Sachen können die vorsitzenden Mitglieder der Kammern der jeweiligen Abteilung die Zahl der Gutschriften dieser Kammer unter Berücksichtigung des vermutlichen Arbeitsaufwandes für das vorsitzende Mitglied der Kammer beschränken.

**IX.
Zuständigkeit bei Meinungsverschiedenheiten**

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen vorsitzenden Mitgliedern über die Abgabe von Sachen nach Abschnitt VIII entscheiden die vorsitzenden Mitglieder der Kammern der jeweiligen Abteilung. Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

**X.
Schlussbestimmung**

Der Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.
Die am 31. Dezember 2021 anhängigen Verfahren werden von der Kammer fortgeführt, der die Verfahren bislang zugewiesen waren.

Hamburg, 12.03.2026

Raasch
(Kammer 1)

Dr. Asbeck
(Kammer 2)

Eckhardt
(Kammer 3 und 4)

Tiemens
(Kammer 5)

Dr. Steidle
(Kammer 7)

Homuth
(Kammer 6 und 8)